

Juris Grantiņš

Zugang zu Informationen und die öffentliche Auftragsvergabe in Lettland

I. Einleitung

Lettland ist eine unabhängige demokratische Republik, wie es Art. 1 der Verfassung (Satversme)¹ der Republik Lettland vorsieht, der die Bedeutung der demokratischen Werte im lettischen Rechtssystem hervorhebt. Ähnlich wie in anderen europäischen Staaten beinhaltet der Menschenrechtskatalog der lettischen Verfassung die Redefreiheit, die das Recht umfasst, Informationen zu erhalten, zu verbreiten und seine Meinung kundzutun.²

Das Recht zur freien Meinungsäußerung – und das daraus hervorgehende Recht Informationen zu erhalten, aufzubewahren und zu verbreiten – besitzt nicht nur verfassungsrechtlichen Rang, um der Öffentlichkeit zu ermöglichen, demokratische Werte zu schützen und die Ausübung der öffentlichen Gewalt zu kontrollieren.³ Es dient ebenso als Grundlage für den Einzelnen, weitere Grundrechte geltend zu machen.⁴

Der vorliegende Beitrag befasst sich mit dem Inhalt des Informationsrechts der lettischen Verfassung und der Funktion des Informationszugangs beim Verwaltungsverfahren und bei der Ausübung von Rechtsmitteln in der öffentlichen Auftragsvergabe in Lettland.

II. Inhalt des Rechts auf Informationszugang

1. Informationszugang – Teil des Rechts auf freie Meinungsäußerung

In der Verfassung der Republik Lettland geht das Recht auf Informationszugang aus dem Recht auf freie Meinungsäußerung hervor. Art. 100 Verf. sieht vor:

Jeder hat das Recht zur freien Meinungsäußerung, welches das Recht beinhaltet, Informationen frei zu erhalten, aufzubewahren und zu verbreiten und seine oder ihre Meinung kundzutun. Zensur ist untersagt.

Das Verfassungsgericht (Satversmes tiesa) hat Art. 100 bisher in drei Fällen ausgelegt.⁵ Wie von der lettischen Rechtslehre bestätigt, entschied das Verfassungsgericht nur über wenige Elemente des Rechts auf Informationen: die Pressefreiheit, das dem Recht

¹ Latvijas Republikas Satversme (Verfassung der Republik Lettland) v. 15. Febr. 1922. Erneut in Kraft getreten am 1. Juli 1993. <http://likumi.lv/doc.php?id=57980>. Übersetzung auf Englisch (nicht aktualisiert): <http://www.vvc.gov.lv/export/sites/default/docs/LRTA/Likumi/Constitution.doc>, 20.12.2014.

² Art. 100 der Verfassung der Republik Lettland: „Jeder hat das Recht zur freien Meinungsäußerung, welches das Recht beinhaltet, Informationen frei zu erhalten, aufzubewahren und zu verbreiten und seine oder ihre Meinung kundzutun. Zensur ist untersagt.“

³ Urteil des Verfassungsgerichts der Republik Lettland vom 29. Okt. 2003, AZ 2003-05-01, Nr. 31.3, <http://www.satv.tiesa.gov.lv/upload/2003-05-01.rtf>, 20.12.2014.

⁴ Allgemeiner Kommentar Nr. 34 des Komitees für Menschenrechte 102. Sitzung, Abs. 4, <http://www2.ohchr.org/english/bodies/hrc/docs/gc34.pdf>, 20.12.2014.

⁵ Urteile des Verfassungsgerichts der Republik Lettland v. 22. Februar 2010, AZ 2009-45-01, http://www.satv.tiesa.gov.lv/upload/spridums_2009-45-01.htm, 20.12.2014.; v. 29. Oktober 2003, AZ 2003-05-01, <http://www.satv.tiesa.gov.lv/upload/2003-05-01.rtf>, 20.12.2014.; v. 5. Juni 2003, AZ 2003-02-0106, <http://www.satv.tiesa.gov.lv/upload/2003-02-0106.rtf>, 20.12.2014.

auf freie Meinungsäußerung zugehörige Recht einer Person, sich zu entscheiden, Ideen in fremder Sprache ungestört zu empfangen und zu verbreiten, die Wechselbeziehung zwischen Beschränkungen von Wahlkampagnen und der Redefreiheit sowie den Ausgleich der Ausübung der Meinungsfreiheit.⁶ Obwohl der Zugang zu Informationen als Teil des Rechts auf Redefreiheit in der Rechtsprechung des Verfassungsgerichts nicht detailliert analysiert worden ist, hat das Verfassungsgericht festgestellt, dass aus „Art. 100 Verf. nicht nur das Recht folgt, seine Meinung kundzutun und Informationen zu verbreiten, sondern diese auch frei zu erhalten“.⁷ Die Abteilung für Verwaltungssachen des Senats des Obersten Gerichtshofs hat entschieden, dass

Art. 100 Verf. das Grundrecht auf Informationen in einem umfassenderen Sinn beinhaltet – nämlich nicht nur das Recht auf den Erhalt der vom Staat angebotenen Informationen, sondern auch das Recht, aktiv danach zu suchen (sie anzufordern).⁸

Anlässlich der Feststellung der Vereinbarkeit von Rechtsnormen mit Art. 100 Verf. hat das Verfassungsgericht bestätigt, dass Art. 100 Verf. kurz ist und jedermanns Recht auf Meinungsfreiheit darlegt, jedoch nicht konkretisiert, wie diese Freiheit genau realisiert werden könnte. Gleichzeitig hat das Verfassungsgericht festgestellt, dass der Inhalt des Art. 100 Verf. dem Art. 19 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte vom 16.12.1966 (nachfolgend: Pakt) und dem Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention vom 4. November 1950 (nachfolgend: EMRK) ähnelt.⁹

Gemäß der lettischen Rechtslehre könnte, angesichts der substanzialen Ähnlichkeit von Art. 100 Verf., Art. 19 des Pakts und Art. 10 der EMRK, die Rechtsprechung des UN-Menschenrechtskomitees und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte über die Auslegung der besagten Normen als Quelle herangezogen werden, um den Inhalt der verfassungsrechtlich geschützten Redefreiheit zu bestimmen.¹⁰ Es ist erwähnenswert, dass sich das Verfassungsgericht in keinem der drei Urteile, in denen Art. 100 Verf. und, zu dessen Inhaltsfeststellung, die Normen des Pakts und der EMRK analysiert wurden, auf Art. 89 Verf. berufen hatte, der die „Grundregeln festlegt, denen die Interpretation und Anwendung aller folgenden Art. (90-116) unterliegt“.^{11,12}

Das Verfassungsgericht hat bei der Anwendung von Art. 89 festgestellt, dass

sich im Fall von Zweifeln bezüglich des Inhalts der Menschenrechtsnormen der Verfassung bei der Auslegung so nahe wie möglich an derjenigen orientiert werden muss, die in der internationalen Menschenrechtspraxis üblich ist.¹³

⁶ *Ringolds Balodis (Hrsg.)*, Latvijas Republikas Satversmes komentāri. VIII nodaļa. Cilvēka pamatlīdzības (Kommentar zur Verfassung der lettischen Republik. Kapitel VIII. Menschenrechte), Rīga 2011, S. 359

⁷ Urteil des Verfassungsgerichts der Republik Lettland v. 5.6.2003, AZ 2003-02-0106, Nr. 1, <http://www.satv.tiesa.gov.lv/upload/2003-02-0106.rtf>, 20.12.2014.

⁸ Urteil der Abteilung für Verwaltungssachen des Senats des Obersten Gerichtshofs der Republik Lettland v. 8.6. 2007, AZ SKA-194/2007, <http://at.gov.lv/files/uploads/files/archive/department3/2007/ad080607.doc>, 20.12.2014.

⁹ Urteil des Verfassungsgerichts der Republik Lettland v. 5.6.2003, AZ 2003-02-0106, Nr. 1, <http://www.satv.tiesa.gov.lv/upload/2003-02-0106.rtf>, 20.12.2014.

¹⁰ *Balodis*, Fn. 6, S. 359.

¹¹ *Balodis* Fn. 6, S. 21.

¹² Art. 89 der Verfassung der Republik Lettland: „Der Staat soll Menschenrechte im Einklang mit dieser Verfassung erkennen und beschützen, Gesetze und internationale Abkommen sind für Lettland verbindlich.“

¹³ Urteil des Verfassungsgerichts der Republik Lettland v. 30.8.2000. AZ 2000-03-01, Nr. 5, <http://www.satv.tiesa.gov.lv/upload/2000-03-01.rtf>, 20.12.2014.

Folglich sind ebenso Normen aus den für die Republik Lettland verbindlichen internationalen Abkommen und deren Anwendungspraxis heranzuziehen, um den Gehalt des Art. 100 Verf. zu bestimmen.

2. Zugangsbeschränkung zu Informationen

Art. 116 Verf. besagt, dass das u. a. in Art. 100 Verf. verankerte Recht einer Person denjenigen Beschränkungen unterliegen kann, die in vom Gesetz vorgegebenen Fällen eingreifen, um die Rechte anderer Personen, die demokratische Staatsstruktur, die öffentliche Sicherheit, das Wohlbefinden und die Sitten zu schützen.

Das Verfassungsgericht hat entschieden, dass im Einklang mit Art. 116 Verf. das Recht auf Redefreiheit eingeschränkt werden darf; jedoch müssen die Einschränkungen: 1) gesetzlich geregelt; 2) durch einen legitimen Zweck gerechtfertigt; 3) verhältnismäßig sein.¹⁴ Das Verfassungsgericht stellt auf die geschützten öffentlichen Interessen ab, auf die Art. 116 verweist (zum Beispiel die demokratische Staatsstruktur, die öffentliche Sicherheit); zusätzlich verweist es auf die Kriterien zur Einschränkung von Grundrechten, die in den für die Republik Lettland bindenden internationalen Menschenrechtsdokumenten festgestellt wurden.¹⁵

3. Konkretisierung des Rechts auf Informationen in Gesetzen

Art. 100 Verf. beinhaltet das Recht einer Person, Informationen frei zu er- und behalten. Die Umsetzung und die Grundsätze dieses Rechts (ebenso wie des Rechts, Vorbringen an den Staat oder eine lokale staatliche Einrichtung zu richten und eine sachlich begründete Antwort zu erhalten, welches aus Art. 104 der Verfassung hervorgeht)¹⁶ sind festgelegt in mehreren lettischen Gesetzen, einschließlich des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG).¹⁷

Laut Art. 2 Abs. 1 IFG ist der Gesetzeszweck sicherzustellen, sodass die Öffentlichkeit Zugang zu Informationen hat, die in der Verfügungsgewalt von Behörden stehen oder die eine Behörde aufgrund ihrer Kompetenz zu schaffen verpflichtet ist. Obwohl Aufgabe dieses Gesetzes ist, „die in Art. 100 Verf. bestimmten Grundrechte zu garantieren“¹⁸ sind Rechtsnormen, die die Zugänglichkeit, die Beantragung und den Empfang von Informationen betreffen, ebenfalls Inhalt vieler anderer Gesetze (zum Beispiel des

¹⁴ Urteile des Verfassungsgerichts der Republik Lettland: Urteil v. 22. Februar 2010, AZ 2009-45-01 Nr. 7, http://www.satv.tiesa.gov.lv/upload/spriedums_2009-45-01.htm, 20.12.2014.; Urteil v. 6.7.1999, AZ 04-02(99), Nr. 1, [http://www.satv.tiesa.gov.lv/upload/04-02\(99\).rtf](http://www.satv.tiesa.gov.lv/upload/04-02(99).rtf), 20.12.2014.; Urteil v. 5.6.2003, AZ 2003-02-0106, Nr. 1 <http://www.satv.tiesa.gov.lv/upload/2003-02-0106.rtf>, 20.12.2014.; Urteil v. 29.10.2003, AZ 2003-05-01, Nr. 22, <http://www.satv.tiesa.gov.lv/upload/2003-05-01.rtf>, 20.12.2014.

¹⁵ Urteil des Verfassungsgerichts der Republik Lettland v. 22.2.2010, AZ 2009-45-01, Nr. 9, http://www.satv.tiesa.gov.lv/upload/spriedums_2009-45-01.htm, 20.12.2014.

¹⁶ Urteil der Abteilung für Verwaltungssachen des Senats des Obersten Gerichtshofs der Republik Lettland vom 11.4.2014, AZ SKA 10/2014, Nr. 12: „Diese Rechte wurden weiterhin ausgeführt in Normen des Verwaltungsverfahrensgesetzes, im Gesetz über behördliche Vorbringen, im Informationsfreiheitsgesetz sowie anderen Gesetzen.“

¹⁷ Informācijas atklātības likums (Informationsfreiheitsgesetz) v. 29.10.1998, <http://likumi.lv/doc.php?id=50601>, engl. Übersetzung: http://www.vvc.gov.lv/export/sites/default/docs/LRTA/Likumi/Free_dom_of_Information_Law.doc, 20.12. 2014.

¹⁸ *E. Pastars, Iesniegumu likuma un citu likumu mijiedarbība* (Die Wechselbeziehung zwischen dem Gesetz über behördliche Vorbringen und anderen Gesetzen), Jurista Vārds, 4.12.2007, Nr.49.

Gesetzes zur medizinischen Versorgung,¹⁹ des Handelsgesetzes,²⁰ des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten,²¹ des Öffentlichen Vergabegesetzes,²² des Kinderrechtsschutzgesetzes²³ und anderer Gesetze).

Das IFG bezieht sich auf Informationen, die im Besitz von Behörden²⁴ sind und unterteilt den Begriff „Informationen“ in allgemein zugängliche und beschränkt zugängliche Informationen.²⁵ Allgemein zugängliche Informationen sind alle Informationen, die nicht als beschränkt zugängliche Informationen gelten.²⁶ Beschränkt zugängliche Informationen andererseits sind solche Informationen, die für eine beschränkte Gruppe von Personen mit Bezug zu ihrer Arbeit oder ihren öffentlichen Pflichten bestimmt sind, und deren Offenlegung oder Verlust, je nach der Natur des Inhalts der Informationen, die Behördentätigkeit behindert oder behindern könnte oder die Verletzung rechtlich geschützter Interessen Dritter verursacht oder verursachen könnte.²⁷

Eine Behörde muss Informationen selbst oder auf Antrag einer Privatperson anbieten. Vom Antragsteller darf nicht verlangt werden, sein Interesse an allgemein zugänglichen Informationen besonders zu rechtfertigen, und der Antrag darf nicht mit der Begründung abgelehnt werden, dass die Informationen ihn nicht persönlich betreffen. Jedoch müssen Personen, die beschränkt zugängliche Informationen beantragen, die Gründe für ihre Anfrage angeben sowie den Zweck der Nutzung der Information darlegen.²⁸

Die im IFG geregelten Verfahren der Antragstellung und der Bereitstellung der Informationen finden Anwendung, sofern nicht anderweitig spezielles Recht anwendbar ist.²⁹

¹⁹ Ārstniecības likums (Gesetz zur medizinischen Versorgung) v. 12.6.1997, <http://likumi.lv/doc.php?id=44108>, engl. Übersetzung (nicht aktualisiert): http://www.vvc.gov.lv/export/sites/default/docs/LRTA/Likumi/Medical_Treatment_Law.doc, 20.12.2014.

²⁰ Komerclikums (Handelsgesetz) v. 13.4.2000, <http://likumi.lv/doc.php?id=5490>, engl. Übersetzung: http://www.vvc.gov.lv/export/sites/default/docs/LRTA/Likumi/The_Commercial_Law.doc, 20.12. 2014.

²¹ Fizisko personu datu aizsardzības likums (Gesetz zum Schutz personenbezogenen Daten) v. 23.3.2000, <http://likumi.lv/doc.php?id=4042>, engl. Übersetzung: http://www.vvc.gov.lv/export/sites/default/docs/LRTA/Likumi/Personal_Data_Protection.doc, 20.12.2014.

²² Publisko iepirkumu likums (Öffentliches Vergabegesetz) v. 6.4.2006, <http://likumi.lv/doc.php?id=133536>, engl. Übersetzung (nicht aktualisiert): http://www.vvc.gov.lv/export/sites/default/docs/LRTA/Likumi/Public_Procurement_Law.doc, 20.12.2014.

²³ Bērnu tiesību aizsardzības likums (Kinderrechtsschutzgesetz) v. 19.6.1998, <http://likumi.lv/doc.php?id=49096>, engl. Übersetzung: http://www.vvc.gov.lv/export/sites/default/docs/LRTA/Likumi/Protection_of_the_Rights_of_the_Child.doc, 20.12.2014.

²⁴ Im Sinne des Art. 1 Abs. 4 IFG ist Behörde jede Behörde oder Personen, die Verwaltungsfunktionen und -aufgaben innehaben, wenn diese Person bei der Ausführung dieser Funktionen und Aufgaben mit der Verbreitung der Informationen im Zusammenhang steht.

²⁵ Art. 3 IFG.

²⁶ Art. 4 IFG.

²⁷ Art. 5 Abs. 2 IFG. Beispielsweise sollen gemäß Art. 5 Abs. 2 IFG als beschränkt zugängliche Informationen solche angesehen werden, die: diesen Status durch Gesetz erhalten haben; die beabsichtigt und bestimmt für den internen Behördengebrauch sind; die gewerbliche Geheimnisse darstellen, mit Ausnahme des Falles, in dem ein Kaufvertrag gemäß dem Öffentlichen Auftragsvergabegesetz eingegangen ist oder ein anderer Vertrag über Vorgänge mit staatlichen oder kommunalen Finanzmitteln oder Eigentum; die das Privatleben von natürlichen Personen betreffen und weitere in diesem Art. erwähnte Informationen.

²⁸ Art. 11 Abs. 4 IFG.

²⁹ Art. 9 Abs. 6 Nr. 2 des Gesetzes über amtliche Veröffentlichungen und rechtliche Informationen. Oficiālo publīkāciju un tiesiskās informācijas likums (Gesetz über amtliche Veröffentlichungen und rechtliche Informationen) v. 31.5.2012, <http://likumi.lv/doc.php?id=249322>, engl. Übers.: <https://doi.org/10.5771/0030-8444-2015-1-34> - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 21.02.2026, 02:21:08 Uhrheimschließlich geschützter Inhalt. Dies gesetzlich erlaubte Nutzung ist jede urheberrechtliche Nutzung, insbesondere die Nutzung des Inhalts in Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

4. Anwendungsbereich des Rechts auf Informationen

Art. 100 Verf. sieht nicht vor, welche Art von Informationen der Einzelne berechtigt ist anzufordern, zu erlangen, zu behalten oder zu verbreiten. Obwohl Normen internationaler Staatsverträge über Menschenrechte angewendet werden, um den Begriff „Information“ in Art. 100 Verf. zu interpretieren, führen sie zu keiner einheitlichen Antwort auf die Frage, welche Informationen vom besagten Recht erfasst sind.

Das Recht auf Zugang zu Informationen aus Art. 19 des Pakts soll auf die Informationen Anwendung finden, die sich im Besitz von öffentlichen Stellen befinden.³⁰ Der Oberste Gerichtshof der Republik Lettland hat diesen Ansatz bestätigt, indem er erklärte, dass eine Person das Recht hat, Informationen, die im Besitz staatlicher Behörden sind, zu erhalten und anzufordern.³¹ Nichtsdestotrotz bedeutet dies nicht, dass das Recht auf Informationen auf solche, die in der Verfügungsgewalt staatlicher Einrichtungen stehen, begrenzt ist. Laut Rechtsprechung des EGMR verbietet das Recht auf Zugang zu Informationen der Regierung, den Erhalt von Informationen einzuschränken, die andere einer Person übermitteln wollen oder wollten; dieses Recht kann nicht so verstanden werden, als lege es dem Staat die positive Pflicht auf, von sich aus Informationen zu sammeln.³² Aus selbigem Ansatz lässt sich schließen, dass Informationen jeder Art (nicht nur von staatlichen Behörden zurückgehaltene) zum Anwendungsbereich des Rechts auf Informationen aus Art. 10 EMRK gezählt werden können. Allerdings soll die horizontale Wirkung des Menschenrechts auf Zugang zu Informationen in privatrechtlichen Streitigkeiten in jedem einzelnen Fall separat vom Gericht berücksichtigt werden.

III. Das Recht auf Informationen im behördlichen Verwaltungsverfahren

Gemäß Art. 61 des Verwaltungsverfahrensgesetzes³³ hat der Beteiligte eines Verwaltungsverfahrens³⁴ sowohl das Recht auf Einsicht in Verwaltungsakte als auch darauf, seine Meinung zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens kundzutun. Gemäß Art. 54 Abs. 1 IFG werden entsprechend dem IFG, dem Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten und anderer Gesetze Informationen Personen bereitgestellt, die nicht Beteiligte eines Verwaltungsverfahrens sind.

Diese Rechtsnormen unterscheiden konsequent die Koexistenz zweier ausgeprägter Informationssysteme, die bezüglich des Informationszugangs unterschiedliche Zwecke

www.vvc.gov.lv/export/sites/default/docs/LRTA/Likumi/Law_On_Official_Publications_and_Legal_Information.doc, 20.12. 2014.

³⁰ Allgemeiner Kommentar Nr. 34 des Komitees für Menschenrechte 102. Sitzung, Abs. 18, <http://www2.ohchr.org/english/bodies/hrc/docs/gc34.pdf>, 20.12.2014.

³¹ Urteil der Abteilung für Verwaltungssachen des Senats des Obersten Gerichtshofs der Republik Lettland v. 8.6.2007, AZ SKA-194/2007, <http://at.gov.lv/files/uploads/files/archive/department3/2007/ad080607.doc>, 20.12.2014.

³² Recherche des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte „Internet: Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte“, 2011, S. 21, http://echr.coe.int/Documents/Research_report_internet_ENG.pdf, 20.12.2014.

³³ Administratīvā procesa likums (Verwaltungsverfahrensgesetz) v. 25. Okt. 2001, <http://likumi.lv/doc.php?id=55567>, engl. Übers. (nicht aktualisiert): http://www.vvc.gov.lv/export/sites/default/docs/LRTA/Likumi/Administrative_Procedure_Law.doc, 20.12.2014.

³⁴ Gemäß Abschnitt 24 des Verwaltungsverfahrensgesetzes sind folgende Personen Beteiligte eines Verwaltungsverfahrens: 1) Antragsteller; 2) Einrichtungen für die Dokumentation der Verwaltungsangelegenheit; 3) Adressaten; 4) Dritte; 5) juristische und natürliche Personen, die gerichtliche Vertretungsbefugnis für Privatpersonen innehaben; 6) Bewerber; 7) Beschuldigte; 8) Vertreter.

verfolgen. Das Recht, sich mit einem Fall vertraut zu machen, folgt aus dem Recht auf richterliches Gehör, weil Letzterem der Zweck zuteilwird, die Möglichkeit der Meinungsäußerung zu gewährleisten und zusätzliche Beweise vor der Urteilsfestsetzung vorzulegen bzw. sich auf die Anfechtung eines Verwaltungsakts vorzubereiten.³⁵ Das Recht auf Informationserhalt aus Art. 54 Verwaltungsverfahrensgesetz, das Personen zusteht, die nicht Beteiligte eines Verwaltungsverfahrens sind, steht für sich genommen in Zusammenhang mit dem Recht der Öffentlichkeit, Informationen allgemeinen Charakters zu erhalten, ohne einen Grund dafür angeben zu müssen.³⁶

IV. Das Recht auf Informationen im öffentlichen Auftragsvergabeverfahren

Nach dem europäischen Auftragsvergaberecht sind kontrahierende Behörden bei der öffentlichen Auftragsvergabe sowohl zur Gleichbehandlung und Transparenz³⁷ als auch zur Gewährleistung effektiver Nachprüfung von Entscheidungen in der öffentlichen Auftragsvergabe verpflichtet, damit eine Entscheidung der kontrahierenden Behörde überprüft werden und, wenn notwendig, vor dem Abschluss eines Vertrages widerrufen werden kann.³⁸

Es ist in der Rechtslehre anerkannt, dass die Rechtmäßigkeit eines öffentlichen Auftragsvergabeverfahrens durch das Leistungserbringernachprüfungsverfahren gewährleistet wird, in dem die Leistungserbringer Beschwerden mitteilen und Voraussetzungen geltend machen, die in der Dokumentation der Auftragsvergabe enthalten sind oder aus der Entscheidung der kontrahierenden Behörde hinsichtlich des Rechts, einen öffentlichen Vergabevertrag abzuschließen, hervorgehen.³⁹ Ein solches Verfahren funktioniert auch im öffentlichen Auftragsvergabeverfahren Lettlands, weil ausschließlich den Leistungserbringern und dem Vergabeaufsichtsamt das subjektiv öffentliche Recht zusteht, Entscheidungen der kontrahierenden Behörde und des Vergabeaufsichtsamts anzufechten.⁴⁰

³⁵ *Jautrīte Briede (Hrsg.), Administratīvā procesa likuma komentāri. A un B daļa* (Kommentar zum Verwaltungsverfahrensgesetz. Teil A und B), Rīga 2013, S. 571.

³⁶ *Briede*, Fn. 36, S. 574.

³⁷ Art. 2 der Richtlinie 2004/18/EC des Europäischen Parlaments und des Rates v. 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge.

³⁸ Art. 2 der Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge (89/665/EEC), geändert durch die Richtlinie 2007/66/EC des Europäischen Parlaments und des Rates v. 11. Dezember 2007.

³⁹ *X. Zhang, Supplier review as a mechanism for securing compliance with government public procurement rules: a critical perspective* (Das Leistungserbringernachprüfungsverfahren zur Gewährleistung der Einhaltung staatlicher Regeln zur öffentlichen Auftragsvergabe: Eine kritische Betrachtungsweise), *Public Procurement Law Review* 5|2007, S. 328.

⁴⁰ Als Beispiel Abschnitt 83 Abs. 1 des Öffentlichen Auftragsvergabegesetzes, der besagt: Eine Person, die interessiert ist oder war, das Recht auf Abschluss eines Vergabevertrages oder eines Rahmenvertrages wahrzunehmen oder wer qualifiziert dazu ist und wer, im Verhältnis zum jeweiligen Vergabeverfahren, das in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fällt, seine Rechte als verletzt ansieht oder eine Rechtsverletzung möglich ist, die durch eine potentielle Verletzung von Regelungen der Europäischen Union oder anderer Regelungen verursacht worden ist, ist berechtigt eine Beschwerde vorzulegen, die die Regelungen der Auswahl von Kandidaten oder Anbietern, die technischen Spezifikationen und andere Anforderungen, das spezifische Vergabeverfahren, oder die die Tätigkeiten der auftraggebenden Partei oder der Vergabekommission während des Verlaufes des Vergabeverfahrens betrifft.

Leistungserbringer verfügen über die besten Möglichkeiten, die Aktivitäten der kontrahierenden Behörde zu kontrollieren, weil sie am vertrautesten mit dem jeweiligen Markt sind und sowohl die notwendige Erfahrung als auch Ressourcen für die Erfüllung des Vertragsgegenstandes des öffentlichen Auftrages haben. Allerdings

bedeutet das nicht, dass es einfach wäre, Vertragsbrüche nachzuweisen; insbesondere ist es für sie schwierig nachzuweisen, dass sich die erwerbende Partei bei Ermessensentscheidungen von unrechtmäßigen Erwägungen hat leiten lassen, zum Beispiel bei einer Beurteilung der Qualifikation eines Leistungserbringers.⁴¹

Dieser Umstand (Beweisprobleme) ist einer der Gründe, warum Leistungserbringer auf die Ausübung ihres Rechts verzichten, Maßnahmen einer kontrahierenden Behörde im Vergabeverfahren anzufechten.

Die im öffentlichen Vergabeverfahren entstandenen Informationen unterliegen bestimmten Anforderungen an Transparenz und Zugänglichkeit, die aus dem Prinzip der Transparenz aus EU-Vergaberechtlinien hervorgehen. Im lettischen Vergaberecht unterliegen Informationen, die im öffentlichen Vergabeverfahren entstehen oder währenddessen erlangt werden, zweierlei Systemen – ein Teil der Informationen muss von der kontrahierenden Behörde interessierten Personen innerhalb bestimmter vom Öffentlichen Auftragsvergabegesetz gesetzter Fristen bereitgestellt werden,⁴² ein weiterer Teil der Informationen wird als grundsätzlich zugänglich erachtet, und die Grenzen des IFG finden auf deren Bereitstellung Anwendung.⁴³

Die Existenz eines solchen dualen Informationssystems begrenzt in gewissem Ausmaß die Möglichkeiten der Leistungserbringer, das Rechtsmittel der Anfechtung einer Entscheidung über das Ergebnis eines Vergabeverfahrens der kontrahierenden Behörde effektiv wahrzunehmen, weil der jeweilige Leistungserbringer nicht Zugang zu allen Informationen hat, die der Entscheidung zugrunde lagen, das Recht zu verleihen, einen öffentlichen Vergabevertrag zu schließen.

Das Vergabeaufsichtsamt hat beschlossen, dass, im Hinblick auf die Aushändigung von Protokollen eines Vergabeprozesses an einen Leistungserbringer, der sie für die Vorbereitung einer Beschwerde beantragt, die Protokolle nicht in den angegebenen Fristen bereitgestellt werden dürfen, damit der Leistungserbringer in der Lage ist, den Antrag auf Anfechtung des Ergebnisses des Vergabeprozesses vorzubereiten. Das Vergabeaufsichtsamt argumentierte, dass das Öffentliche Auftragsvergabegesetz die Vorgehensweise zur Ausstellung eines Bescheides im Vergabeverfahren regelt, während die Protokolle von Anhörungen der Vergabekommission, die grundsätzlich zugängliche Informationen darstellen, gemäß der im IFG vorgeschriebenen Verfahren zur Verfügung gestellt werden müssen.⁴⁴

⁴¹ Zhang, Fn. 39, S. 334.

⁴² Z. B.: Gemäß Art. 32 Abs. 1 und 2 des Öffentlichen Auftragsvergabegesetzes muss die auftraggebende Partei (die kontrahierende Behörde) innerhalb von 3 Werktagen gleichzeitig alle Anbieter über die getroffene Entscheidung über den Abschluss des Vergabevertrages oder eines Rahmenvertrages informieren; gemäß Art. 35 Abs. 5 des Öffentlichen Auftragsvergabegesetzes muss die auftraggebende Partei (die kontrahierende Behörde) noch am Tage der Übermittlung zur Veröffentlichung der Bekanntmachung des Ergebnisses des Vergabeprozesses eine Bekanntmachung vorbereiten. Eine Bekanntmachung auf Antrag muss innerhalb von zwei Werktagen erfolgen.

⁴³ Gemäß Art. 35 Abs. 3 des Öffentlichen Auftragsvergabegesetzes sollen die Protokolle, die den Fortschritt der jeweiligen Vergabephase zeigen, die Bekanntmachung, die Vergabedokumente, mit Ausnahme von Anbietern, grundsätzlich zugängliche Informationen sein. Gemäß Art. 69 des Öffentlichen Auftragsvergabegesetzes müssen ebenso öffentliche Verträge und deren Anhänge als grundsätzlich zugängliche Informationen gelten.

⁴⁴ Zum Beispiel: Entscheidung des Vergabeaufsichtsamtes v. 1.12.2014, AZ 4-1.2/14-331/2, <http://pvs.iub.gov.lv/files/leumi/lem378667.pdf>, 20.12.2014.

V. Fazit

Die erwähnten Entscheidungen des Vergabeaufsichtsamtes, wonach Protokolle eines Vergabeverfahrens gemäß den Verfahren für grundsätzlich zugängliche Informationen nach dem IFG bereitgestellt werden sollen, müssen kritisch bewertet werden. Der Autor sieht darin eine fehlerhafte Rechtsanwendung.

Art. 35 Abs. 3 des Öffentlichen Auftragsvergabegesetzes besagt für dieses Vergabeverfahren, dass Protokolle grundsätzlich zugängliche Informationen darstellen. Bei der Anwendung dieser Norm müssen die folgenden Aspekte berücksichtigt werden: 1) das kurze Zeitfenster, in dem Leistungserbringer berechtigt sind, beim Vergabeaufsichtsamt einen Antrag auf Anfechtung einer Entscheidung über das Ergebnis eines Vergabeprozesses einer kontrahierenden Behörde einzureichen (gemäß Art. 83 Abs. 2 des Öffentlichen Auftragsvergabegesetzes – innerhalb von 10 Tagen, wenn die Entscheidung dem Leistungserbringer per Fax, elektronisch oder persönlich zugestellt worden ist, oder innerhalb von 15 Tagen, wenn die Entscheidung dem Leistungserbringer per Post zugestellt worden ist); 2) gemäß Art. 14 Abs. 1 des IFG sind die Fristen für die Bereitstellung grundsätzlich zugänglicher Informationen: 7 Tage im Fall der Zustellung einer Antwort an den Bewerber mit einer Einladung in die Behörde, um dort Einsicht in die Informationen zu erlangen (bei einer wesentlichen Menge an Informationen); 10 Tage, wenn die Informationen elektronisch angefragt wurden und es keiner weiteren Bearbeitung bedarf; 15 Tage, wenn die Informationen keiner weiteren Bearbeitung bedürfen; 30 Tage, wenn weitere Bearbeitung notwendig ist.

Die obengenannte Gesetzesauslegung des Vergabeaufsichtsamtes hat für den Leistungserbringer das Risiko zur Folge, die Vergabeverfahrensprotokolle nicht rechtzeitig zu erhalten, bevor der Antrag auf Anfechtung der Entscheidung der kontrahierenden Behörde gestellt werden muss. Selbst wenn die Informationen innerhalb von sieben Tagen vom Tag der Antragstellung an übermittelt werden würden, hätte der Leistungserbringer drei Tage zur Vorbereitung des Anfechtungsantrages übrig, was in der Praxis für ein qualitativ gutes und effektives Vorbringen zu wenig Zeit wäre.

Deshalb sollten Vergabeverfahrensprotokolle gleichzeitig mit der Benachrichtigung über den Vergabeprozess bereitgestellt werden, um den interessierten Leistungserbringern eine effektive Ausführung der Anfechtung der Entscheidung der kontrahierenden Behörde zu ermöglichen.

Aus dem Englischen von Richard Heinrichs, Köln